



HESSISCHER LANDTAG

07. 08. 2001

Dem
Hauptausschuss
überwiesen

Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

für ein Gesetz über den Informationszugang und die Akteneinsicht (Informationsfreiheitsgesetz)

Drucksache 15/1474

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Titel wird wie folgt neu gefasst:
"Gesetz über den Informationszugang (Informationszugangsgesetz)"
2. § 1 wird wie folgt geändert:
Die Worte "in Akten festgehaltene" und die Worte "Verwaltungsstellen und sonstigen" werden gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
"(1) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht gegenüber den Behörden des Landes, der Landkreise, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der Anspruch besteht auch gegenüber natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts, soweit sich die Behörden dieser Personen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben bedienen oder diesen Personen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übertragen worden ist."
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
 - c) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
"(2) Der Anspruch auf Zugang zu Informationen besteht nicht gegenüber dem Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit, gegenüber Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungs- und Disziplinarbehörden, soweit sie als Organe der Rechtspflege oder aufgrund besonderer Rechtsvorschriften in richterlicher Unabhängigkeit tätig werden, sowie gegenüber dem Landesrechnungshof, soweit er als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle tätig wird."

4. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 3
Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Gesetzes sind Informationen alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder maschinenlesbarer Form sowie auf sonstigen Informationsträgern bei Behörden vorhandenen Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen Informationsträger alle Medien, insbesondere Magnetbänder, Disketten, Festplatten, Filme, Fotos, optische Speicher, CD-ROMs, Diagramme, Pläne und Karten."

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 4
Informationsrecht

Jede natürliche oder juristische Person des Privatrechts hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den in § 2 Abs. 1 genannten Stellen ein Recht auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen Informationen. Die Stelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob sie die beantragten Informationen durch Auskunft erteilt, ob sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller Akteneinsicht gewährt oder ob sie Kopien zur Verfügung stellt."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Im 1. Halbsatz werden die Worte "auf Akteneinsicht" ersetzt durch die Worte "auf Informationszugang".
- bb) In Nr. 1 werden die Worte "die Akteneinsicht" ersetzt durch die Worte "den Informationszugang".
- cc) In Nr. 2 werden nach den Worten "es sei denn," die Worte "die Betroffenen stimmen zu oder" eingefügt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte "Bei Einsicht in die Akten ist auch" gestrichen und nach dem Wort "Rufnummer" das Wort "ist" eingefügt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Abs. 1 1. Halbsatz werden die Worte "auf Akteneinsicht" ersetzt durch die Worte "auf Informationszugang".
- bb) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte "des Akteninhalts" ersetzt durch die Worte "der Informationen".
- cc) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte "des Akteninhalts" ersetzt durch die Worte "der Informationen".
- dd) In Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort "Akten" durch das Wort "Informationen" ersetzt.
- ee) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "des Akteninhalts" ersetzt durch die Worte "der Informationen".
- ff) In Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte "des Akteninhalts" ersetzt durch die Worte "der Informationen".

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Im 1. Halbsatz werden die Worte "Die Akteneinsicht" ersetzt durch die Worte "Der Informationszugang".
- bb) In Nr. 1 werden die Worte "der Inhalt der Akten" ersetzt durch die Worte "die Informationen" und das Wort "bezieht" wird durch das Wort "beziehen" ersetzt.
- cc) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort "sie" wird gestrichen. Nach dem Wort "sich" werden die Worte "die Informationen" eingefügt. Die Worte

"die Übermittlung" werden gestrichen. Das Wort "abgeschlossener" wird durch das Wort "abgeschlossene" ersetzt. Das Wort "bezieht" wird durch das Wort "beziehen" ersetzt.

8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Titel wird wie folgt geändert:

Die Worte "Beschränkte Akteneinsicht" werden ersetzt durch die Worte "Beschränkter Informationszugang".
 - b) Der bisherige Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Soweit und solange Informationen aufgrund der §§ 5 und 6 nicht erteilt werden dürfen, besteht ein Recht bezüglich der verbleibenden Informationen."
 - c) In Satz 2 wird das Wort "beantragt" durch das Wort "gewährt" ersetzt.
9. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Titel wird wie folgt geändert:

Die Worte "Durchführung der Akteneinsicht" werden ersetzt durch die Worte "Ausgestaltung des Informationszugangs".
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Wort "Akteneinsicht" wird durch das Wort "Informationszugang" ersetzt. Die Worte "die Akten führt" werden ersetzt durch die Worte "über die Informationen verfügt".
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Im Fall des § 2 Abs. 1 Satz 2 besteht der Anspruch gegenüber den dort genannten Stellen; der Antrag kann auch bei der aufsichtsführenden Behörde gestellt werden."
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Anspruch auf Informationen, die im Zuge einer Auftragsvergabe bei anderen Stellen liegen, ist gegenüber der auftraggebenden Stelle geltend zu machen."
 - dd) Satz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Der Antrag muss hinreichend bestimmt sein. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur hinreichenden Bestimmung fehlen, ist sie oder er durch die zuständige Stelle zu beraten und zu unterstützen. Wird der Antrag bei einer unzuständigen Stelle gestellt, so ist diese verpflichtet, den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und die Antragstellerin oder den Antragsteller entsprechend zu unterrichten."
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"(3) Auskünfte können mündlich oder schriftlich erteilt werden."
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Wird Akteneinsicht gewährt, ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Anfertigung von Notizen gestattet. Die Behörde kann anstelle von Akteneinsicht auch Kopien aus den Informationsträgern zur Verfügung stellen. Sie kann die Antragstellerin oder den Antragsteller auch auf bestehende Dokumentationen, elektronische Veröffentlichungen, Broschüren und sonstige Informationsträger verweisen, die die begehrten Informationen enthalten. Soweit die Information über elektronisch gespeicherte Daten beansprucht wird, ist ein lesbarer Ausdruck zu fertigen."
 - f) In Abs. 5 werden die Worte "von durch Akteneinsichtnahmen" gestrichen.
10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Akteneinsicht" durch das Wort "Informationszugang" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte "der Akteneinsicht" durch die Worte "des Informationszugangs" ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte "Akten zu informieren" durch die Worte "Informationen zu unterrichten" ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte "der Akteneinsicht" werden ersetzt durch die Worte "des Informationszugangs".
 - bb) Das Wort "Behörde" wird durch die Worte "öffentliche Stelle" ersetzt.
 - cc) Die Worte "beschränkte Akteneinsicht" werden ersetzt durch die Worte "beschränkter Informationszugang".
 - d) In Abs. 4 wird die Angabe "§ 13" durch die Angabe "§ 14" ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 werden die Worte "durch Akteneinsichten" gestrichen.
12. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige § 12 wird § 13.
 - b) Als neuer § 12 wird eingefügt:

"§ 12

Unzulänglichkeit summarischer Auskunftsverlangen

Informationszugang wird nicht gewährt, soweit der Antrag auf ein allgemeines Behördenverhalten gerichtet ist und Informationen aus einer Vielzahl von Aktenvorgängen zusammengetragen werden müssen."
13. § 13 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige § 13 wird § 14 und wie folgt geändert:
- a) Im Titel wird das Wort "Akteneinsicht" durch das Wort "Informationszugang" ersetzt.
 - b) Die Worte "von einer Verwaltungsstelle oder sonstigen" werden gestrichen.
14. Der bisherige § 14 wird § 15.

Begründung:

Zu Nr. 1, 2, 4, 5, 6a), 6b), 6d), 7a), 7b), 7c), 7d), 7e), 7f), 7g), 7h), 7i), 8a), 8b), 8c), 9a), 9b), 9e), 9f), 9g), 9h), 9i), 10a), 10b), 10c), 10d), 11, 13:

Diese Änderungen nehmen den Vorschlag des Hessischen Datenschutzbeauftragten auf, nach dem es zweckmäßiger sei, nicht lediglich ein Recht auf Akteneinsicht gesetzlich zu regeln, sondern vielmehr generell ein Recht auf Informationszugang zu normieren und den öffentlichen Stellen somit die Möglichkeit zu geben, flexibel darüber zu entscheiden, ob sie dem Informationsbegehren durch Akteneinsicht oder Auskünften entspricht. Zwar ist es für die öffentlichen Stellen einfacher, über die Erteilung von Auskünften ohne Beachtung des Informationszugangsgesetzes nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, doch ist die Gefahr zu hoch, dass die rechtliche Beurteilung eines gleichgerichteten Informationswunsches zu unterschiedlichem Ergebnis führt, sodass es sinnvoller erscheint, ein generelles Informationszugangsgesetz einzuführen.

Zu Nr. 3a), 3b), 3c):

Die Änderung schließt Lücken, die sich im Bereich von staatlich beherrschten juristischen Personen des privaten Rechts gezeigt haben. Zudem wird trotz des in der Literatur bestehenden Streits, ob der Behördenbegriff nur im Außenverhältnis tätige Stellen erfasst, der Terminus der Behörde gewählt, um die Begrifflichkeiten der bisherigen Gesetzgebungspraxis in Hessen anzupassen. Schließlich wird durch die Änderung der Landtag im Rahmen seiner Gesetzgebungstätigkeit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen.

Zu Nr. 6c):

Diese Änderung berichtigt ein Redaktionsversehen. Ein Recht auf Informationszugang besteht trotz der Offenbarung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bzw. der Möglichkeit, dass den Betroffenen ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann, wenn die Betroffenen der Offenbarung zustimmen, da in diesem Fall ein Schutz privater Interessen nicht erforderlich ist.

Zu Nr. 9c), 9d):

Die Änderung wurde neu eingefügt, um in Zweifelsfällen klarzustellen, gegen welche Stellen das Informationsrecht besteht und bei welcher Stelle der Informationssuchende einen Informationsantrag zu stellen hat.

Zu Nr. 12a), 12b), 10e), 14:

Die Änderungen der Nr. 12 setzen den Verbesserungsvorschlag des Hessischen Datenschutzbeauftragten um. Nach diesem sei eine Vorschrift, die summarische Auskünfte über eine Vielzahl von Einzelentscheidungen verbietet, wichtig, da derartige Anträge das Verwaltungshandeln behindern könnten. Bei den Nr. 10e) und 14 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Wiesbaden, 7. August 2001

Der Parlamentarische Geschäftsführer:
Frank-Peter Kaufmann